

Besondere Bedingung Nr. 6347 Karenzfrist Mehrkostendeckung für Ersatzarbeitskräfte

In Ergänzung der Besonderen Bedingung Nr. 6345 werden die versicherten Mehrkosten für Ersatzarbeitskräfte erst nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Karenzfrist (z.B. Leistung ab dem 15. Tag) geleistet.

Die Dauer der Karenzfrist ist in der Versicherungsurkunde, Teil Arbeitsunfähigkeitsversicherung / Versicherungsschutz, ersichtlich.